

# Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Owingen für das Haushaltsjahr 2023

## I.

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Owingen am 13. Dezember 2022 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im <b>Ergebnishaushalt</b> mit den folgenden Beträgen		EUR
1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	12.266.186
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	12.185.025
1.3	<b>Veranschlagtes ordentliches Ergebnis</b> (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	81.161
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	279.068
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6	<b>Veranschlagtes Sonderergebnis</b> (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	279.068
1.7	<b>Veranschlagtes Gesamtergebnis</b> (Summe aus 1.3 und 1.6) von	360.229

2. im <b>Finanzhaushalt</b> mit den folgenden Beträgen		
2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	11.746.400
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	10.798.039
2.3	<b>Zahlungsmittelüberschuss / -bedarf des Ergebnishaushalts</b> (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	948.361
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	1.627.723
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.292.054
2.6	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss / -bedarf aus Investitionstätigkeit</b> (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	- 664.331
2.7	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss / -bedarf</b> (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	284.030
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	53.482
2.10	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss / -bedarf aus Finanzierungstätigkeit</b> (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	- 53.482
2.11	<b>Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts</b> (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	230.548

## **§ 2 Kreditermächtigung**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

0 EUR

## **§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf

0 EUR

## **§ 4 Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

400.000 EUR

## **§ 5 Steuersätze**

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 325 v.H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf der Steuermessbeträge; 340 v.H.
2. für die Gewerbesteuer auf der Steuermessbeträge. 340 v.H.

Ausgefertigt:

Owingen, den 14. Dezember 2022  
gez. Henrik Wengert  
Bürgermeister

## **II.**

Das Landratsamt Bodenseekreis als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Erlass vom 11. Januar 2023 (Az. 02-902.41) die Gesetzmäßigkeit des Gemeinderatsbeschlusses vom 13. Dezember 2022 über die Haushaltssatzung 2023 bestätigt.

Da die Haushaltssatzung für 2023 keine genehmigungspflichtigen Teile enthält, waren auch keine Genehmigungen erforderlich.

## **III.**

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung wird der Haushaltsplan der Gemeinde Owingen für das Jahr 2023 gemäß § 81 Abs. 3 Gemeindeordnung an sieben Tagen, und zwar in der Zeit von Montag, 23. Januar 2023 bis einschließlich Dienstag, 31. Januar 2023 während der üblichen Öffnungszeiten im Rathaus Owingen, Zimmer Nr. 204, öffentlich ausgelegt.

## **IV.**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Owingen, den 16. Januar 2023  
gez. Henrik Wengert  
Bürgermeister

